№ 140. 1853.

Görlitzer Nachrichten.

Erscheinen wöchentlich 3mal: Dinstag, Donnerstag und Sonnabend.

Insertions-Gebühren für den Raum einer Petitzeile 6 Pf.

Beilage zur Lausitzer Zeitung № 140.

Dinstag, den 29. November 1853.

Lausitzer Nachrichten.

Görlitz, 25. Nov. [Sitzung für Uebertretungen.] 1) Der Schänkwirth Krumhaar zu Posottendorf wurde wegen Gästeduldens zu einer von der Polizei verbotenen Stunde zu 1 Thlr. Geldbuße event. 24 Stunden Gefängniß und den Kosten verurtheilt.

2) Der Schafknecht Friedr. Aug. Pohle von hier wurde wegen vorsätzlichen unbefugten Hütens auf fremden Grundstücken zu 1 Thlr. Geldbuße event. 24 Stunden Gefängniß und den Kosten verurtheilt.

3) Der Handlungscommis Eduard Lachmann hierselbst wurde wegen Hausrechts-Verletzung zu 1 Thlr. Geldbuße event. 24 Stunden Gefängniß und den Kosten verurtheilt.

4) Der Tischler Carl Gottlieb Schmidt aus Cunnerwitz wurde wegen unbefugten Betriebs der Schankwirthschaft mit 20 Thlr. Geldbuße event. 14 Tage Gefängniß bestraft, auch die Kosten zu tragen gehalten.

5) Der Lohnfuhrmann Hilger hierselbst ist wegen unterlassener polizeilicher Anmeldung des Anzugs eines Miethers angeklagt, wurde aber, da sein erhobener Einwand durch die Aussage der Wittwe Friedrich thatsächlich feststeht, der Uebertretung für nichtschuldig erachtet.

6) Der Droschkenführer Gottfried Pinkert hierselbst ist wegen Unbeaufsichtigtlassens des Gespanns seiner Droschke angeklagt, wurde aber, da nach des rc. Schneider eidlicher Aussage feststeht, daß Angeklagter bei Entfernung von seiner Droschke in den Bahnhof nach dem Gepäck des Reisenden diesen bei seiner Droschke zur Aufsicht zurückgelassen, der Uebertretung für nichtschuldig erachtet und von Strafe und Kosten freigesprochen.

7) Der Tagearbeiter Johann Meuselwitz von hier ist wegen Winkelschriftstellerei angeklagt, wurde aber, da er eine vorausgegangene Verwarnung wegen Winkelschriftstellerei nicht zugesteht, diese ihm auch nicht nachgewiesen ist, der Uebertretung für nichtschuldig erachtet.

8) Der Tischlergesell Wilh. Hermann aus Geibsdorf wurde wegen eigenmächtiger Verlassung der Arbeit ohne gesetzliche Gründe zu 1 Thlr. Geldbuße event. 24 Stunden Gefängniß und den Kosten verurtheilt.

9) Der 8jährige Knabe Gotthelf Dreßler, Sohn des Gärtner Gottlieb Dreßler zu Moys, ist wegen unbefugten Aehrenlesens auf fremden Aeckern angeklagt, wurde aber, da das Aehrenlesen eine gewöhnliche freigegebene Handlung ist, mithin eine reifere Geistesentwicklung nöthig war, sich der Strafbarkeit der Handlung bewußt zu werden, der Uebertretung für nichtschuldig erachtet und seiner Familie überwiesen.

Görlitz, 27. Nov. Gestern verunglückte beim Bau der hiesigen Gasanstalt ein Maurer, welcher während der Arbeit vom Gerüst fiel und schwere Körperverletzungen erlitt.

Der Kreisrichter Bescherer in Forst ist vom 1. Januar k. J. ab pensionirt, und der Referendar Reuter ist als Hülfsrichter nach Sommerfeld commitirt.

Die D. Allg. Ztg. schreibt: Wir erhalten aus Dessau die Nachricht von dem am 23. Novbr. dort erfolgten Tode des Hofkapellmeisters Joh. Christ. Friedr. Schneider. Schneider war am 3. Januar 1786 zu Waltersdorf in der Oberlausitz geboren, besuchte 1798 das Gymnasium in Zittau, wo er unter Cantor Schönfelder den tüchtigsten Grund seiner musikalischen Ausbildung legte, und bezog 1805 die Universität in Leipzig, das er erst im Mai 1821 verließ, um dem Rufe als Kapellmeister nach Dessau zu folgen. In Leipzig förderten ihn A. E. Müller und Schicht. Er brachte hier mehre seiner Compositionen zur Aufführung; war 1807 Organist an der Universitätskirche; 1810 Musikdirector bei dem Theater unter Jos. Seconda, 1813 Organist an der Thomaskirche und 1817 Musikdirector bei dem neu errichteten Stadttheater. Schneider war ein ebenso fleißiger als tüchtiger Componist; wir erinnern an seine treffliche Messe aus F-dur für bloße Singstimmen; an die „Todtenfeier", und die Oratorien: „Weltgericht", „Die Sündflut", „Das verlorene Paradies", „Christus der Mittler", „Christus das Kind" und „Absalon".

Handel und Industrie.

In der willkürlichen Erzeugung der Fische hat man bedeutende Fortschritte gemacht; jetzt will ein Landwirth sogar die Kunst erfunden haben, willkürlich Kuh- und Stierkälber zu erzeugen. Will man Kuhkälber haben — lautet das Geheimniß — so soll man die Kuh, ohne sie vorher auszumelken, zum Bullen bringen, will man dagegen Stierkälber haben, so soll man die Kuh, bevor sie zum Bullen geführt wird, ganz ausmelken. Da dieses Verfahren neu und für die Viehzüchter jedenfalls interessant ist, so wäre es wünschenswerth, wenn es von Landwirthen in Ausführung gebracht wird und später das Ergebniß mitgetheilt, oder im Falle, daß schon bestimmte und sichere Erfahrungen über diesen Punkt vorliegen, dieselben bekannt gemacht werden möchten.

Etwas so Nützliches, wie das Collodium (Klebäther) — bekanntlich in Aether aufgelöste Schießbaumwolle — sollte in jedem Haushalte vorräthig sein, besonders da man für zwei Groschen eine für Monate ausreichende Menge erhält. Es bildet das Collodium, mit einem Pinsel mehrfach aufgestrichen und sehr schnell verdunstend, einen luftdichten und wasserdichten Ueberzug, und ist das trefflichste, ausgezeichnetste Heilmittel bei allen einfachen Wunden, bei allen Hautverletzungen im Gesicht und an den Händen, bei den Schründen der Wäscherinnen, bei wundgegangenen Füßen, bei alten flachen Geschwüren, besonders an den Füßen, die nicht heilen wollen, und bei Rothlaufentzündungen, die noch nicht in Eiterung übergegangen sind. Besonders verdient es bei Brandwunden, wo es fast augenblicklich den Schmerz stillt, und bei Frostbeulen, wo es im Anfang brennt, aber schnell heilt, angewendet zu werden. Auch bei den Hausthieren kann es auf eine vielfache Weise zweckmäßig gebraucht werden. Das Collodium muß in einem festverschlossenen Glase aufbewahrt werden, und bei dem Gebrauche ist es angemessen, wenn von einer zweiten Person das Glas sogleich wieder verschlossen wird. Nach zehn Stunden löset sich der aufgestrichene Ueberzug des Collodiums ab, und muß natürlich wieder erneuert werden.

Vermischtes.

Kindergeschrei — eine süße Musik! Ein aus Kalifornien zurückgekehrter Mann erzählt in dem „Lady's Repository", er sei in Bruder Owen's gottesdienstlicher Versammlung gewesen, als ein ganz kleines Kind im Arm seiner Mutter zu schreien begonnen. Etwas in Kalifornien so Ungewöhnliches erregte nicht geringe Aufmerksamkeit, und die Mutter stand auf, um sich zu entfernen. „Gehen Sie nicht weg", sprach der Prediger, „der Schall der Stimme des Kindleins ist für Viele in dieser Gemeinde anziehender, als meine eigene. Es ist vielleicht die süßeste Musik, die Mancher gehört hat seit der langen Zeit, als er Abschied nahm von der fernen Heimath." Die Wirkung war eine augenblickliche und mächtige, und Viele in der Versammlung zerflossen in Thränen." Kindergeschrei ist bekanntlich in Kalifornien nichts Alltägliches und dortige Zeitungen selbst nennen diesen Staat den Junggesellenstaat.

Verantwortlich: A. Heinze in Görlitz.

Bekanntmachungen.

[894] Nachstehende

Verordnung der Königl. Regierung zu Liegnitz, die Kram- und Viehmärkte zu Friedeberg a. Q. pro 1854 betreffend. I. G. 10,656.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß des Publikums gebracht, daß die für die Stadt Friedeberg a. Q., Kreis Löwenberg, für das Jahr 1854 angesetzten und durch die Kalender bereits publicirten abzuhaltenden 4 Kram- und Viehmärkte nicht den 4. und 5. April, 25. und 26. Juli, 5. und 6. September und 24. und 25. October, sondern den 3. und 4. April, 24. und 25. Juli, 4. und 5. September und 23. und 24. October abgehalten werden sollen.

Liegnitz, den 4. November 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

wird hiermit veröffentlicht.

Görlitz, den 21. November 1853.

Die Polizei-Verwaltung.

---

[895] Diebstahls-Anzeige.

Es ist heute früh aus einem Hausflur ein großes offenes Faß, mit 3 eisernen Reifen versehen, entwendet worden. Dies wird zur Ermittelung des Thäters hiermit bekannt gemacht.

Görlitz, den 24. November 1853.

Die Polizei-Verwaltung.

---

[899] Bekanntmachung.

Bei dem am 2. October c. stattgehabten Brande sind nachbenannte Gegenstände aufgefunden und hier abgegeben worden, als: 1) ein schon defectes Tischtuch; 2) ein weißer Frauen-Unterrock; 3) ein leines Betttuch; 4) ein mit Streifen und Blumen versehenes wollenes Umschlagetuch; 5) ein halbes buntes Halstuch; 6) ein einzelner blau-baumwollener Frauenstrumpf; 7) ein Paar schwarze Frauenzeugschuhe, welche die betreffenden Eigenthümer bei uns ablangen können. Kosten sind nicht zu entrichten. Görlitz, den 23. Nov 1853.

Die Polizei-Verwaltung.

---

[876] Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 7. d. M. (Görlitzer Anzeiger No. 133. und Görlitzer Nachrichten No. 132.), welche gleichzeitig auch die näheren Bedingungen der Abonnements enthalten, bringen wir hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß, daß das Gesinde- und das Lehrlings-Krankenabonnement für das nächste Jahr jetzt eröffnet werden und laden zur Betheiligung an denselben mit dem Bemerken nochmals ein, daß zur Vermeidung des in den §§ 2. der Abonnements-Bedingungen angegebenen Nachtheils die Anmeldungen rechtzeitig entweder bei unsrer Stadthauptkasse mündlich anzubringen, oder in die von Haus zu Haus getragen werdenden Subscriptionslisten einzutragen sind.

Görlitz, den 19. Novbr. 1853. Der Magistrat.

---

[891] Eine Quantität verschiedener Bretwaaren von der Ndr.-Bielauer Bretmühle soll

den 7. (siebenten) December c., Vormittags von 9 Uhr ab,

an Ort und Stelle gegen sofortige baare Bezahlung in einzelnen Partieen meistbietend verkauft werden, was hiermit bekannt gemacht wird.

Görlitz, den 24. November 1853.

Die städtische Forst-Deputation.

---

[893] Bekanntmachung.

Königl. Kreisgericht, Abtheilung I., zu Görlitz.

Die Subhastation des Ziemer'schen Bauerguts No. 21. zu Penzig ist rückgängig geworden, und wird daher der auf den 5. December 1853 anberaumte Bietungstermin hiermit aufgehoben.

---

[583] Edictal-Ladung.

Zur Befestigung des von den bekannten Gläubigern des insolventen Einwohner und Weber **Christian Gottlieb Hensel** zu **Oberoppach** getroffenen Vergleichs werden alle unbekannten Gläubiger desselben hiermit vorgeladen, in dem auf

den 22. December 1853

anberaumten Liquidationstermine zu gewöhnlicher Gerichtszeit an hiesiger Gerichtsstelle in Person oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte zu erscheinen und ihre Forderungen bei Verlust derselben und der ihnen etwa zustehenden Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, gehörig anzumelden und zu bescheinigen, zugleich gütliche Unterhandlungen zu pflegen und wo möglich einen Vergleich zu treffen, wobei Diejenigen, welche sich entweder gar nicht oder nicht deutlich erklären, für in die Beschlüsse der Mehrzahl einwilligend werden erachtet werden, in Entstehung eines Vergleichs aber mit dem bestellten Rechtsvertreter rechtlich zu verfahren und sodann

den 24. März 1854

der Inrotulation der Acten, sowie

den 21. April 1854

der Publication eines Präclusiv- und Locationsbescheides gewärtig zu sein.

Uebrigens haben auswärtige Gläubiger zur Annahme künftiger Ladungen gehörig legitimirte hier, in Budissin oder Löbau wohnhafte Bevollmächtigte zu stellen.

Oppach, am 25. Juli 1853.

Das Patrimonialgericht.

Richter, G.-V.

Hühnerologischer Verein.

Stiftungsfest,

Sonnabend, den 3. December, Abends 7 Uhr, im Hotel zur goldenen Krone.

Während des Soupers wird ein besonders in Musik gesetzter „Festgesang" aufgeführt, und nächst andern Vorträgen u. s. w. die Verloosung der schönen jungen Malayen 2c. stattfinden. [898]

Repertoir des Görlitzer Stadttheaters.

Dinstag, den 29. Nov.: Der Vetter. Lustspiel in 3 Akten von Benedix.

Donnerstag, den 1. Dec.: Letztes Gastspiel des Herrn W. Kunst: Die Schuld. Drama in 4 Akten von Müllner. Hugo Graf v. Oeriadur — Herr Kunst, als letzte Gastrolle.

Die Theater-Verw.-Commission.

Cours der Berliner Börse am 26. November 1853.

Freiwillige Anleihe 100½ G. Staats-Anleihe 100¼ B. Staats-Schuld-Scheine 90½ G. Schles. Pfandbriefe 96⅞ G. Schlesische Rentenbriefe 98½ G. Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn-Actien 96½ G. Wiener Banknoten 87⅞ G.

Druck und Verlag von G. Heinze & Comp. in Görlitz.